

DEUTSCHE AKADEMIE FÜR PRÄVENTIVMEDIZIN

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Deutsche Akademie für Präventivmedizin“. Der Sitz des Vereins ist Rudesheim am Rhein. Die Akademie ist ein wissenschaftlicher und gemeinnütziger Verein, der im Vereinsregister des Amtsgerichts Rudesheim am Rhein eingetragen werden soll. Nach Eintragung im Vereinsregister trägt der Verein den Zusatz „e.V.“. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Ziele des Vereins:

- 1) Ärztliche Fortbildung bzw. Weiterbildung in Präventivmedizin (PM) durch Organisation von
 - a) präventivmedizinischen Seminaren
 - b) präventivmedizinischen Fortbildungstagungen
- 2) Erstellung eines Curriculums „Evidenz-basierte Präventivmedizin“ mit dem langfristigen Ziel, die Zusatzbezeichnung „Präventivmediziner *DAPM*“ zu etablieren.
- 3) Förderung und Verbreitung präventivmedizinischer Bücher und Schriften
- 4) Direkte und indirekte Förderung der Aus- und Weiterbildung aller mit der PM befassten Berufsgruppen
- 5) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen mit ähnlichen Zielen
- 6) Förderung und Organisation präventivmedizinischer Forschungsarbeiten

Leitlinien des Vereins:

- 1) Die Mitglieder des Vereins sind den Prinzipien der evidenz-basierten Medizin (EBM) verpflichtet.
- 2) Leitlinien und Empfehlungen des Vereins werden regelmäßig nach dem neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisstand aktualisiert.
- 3) Risiken und Nutzen möglicher Empfehlungen zu Diagnostik und Therapie, die vom Verein ausgesprochen werden, müssen nach EBM-Kriterien bewertet werden.
- 4) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, die Förderung oder kommerzielle Vermarktung nicht-evidenz-basierter Diagnostik- oder Therapieformen auch in ihrer persönlichen beruflichen Tätigkeit zu unterlassen.
- 5) Öffentliche Stellungnahmen des Vereins oder einzelner Mitglieder des Vereins müssen mit den Leitlinien des Vereins übereinstimmen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Die Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur ausschließlich und unmittelbar zu den in §1 festgelegten Zwecken des Vereins verwendet werden.

Der Verein darf keine Tätigkeit ausüben, die in Widerspruch zu §2 der Verordnung zur Durchführung der §§17-19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953) in der jeweiligen geltenden Fassung steht.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann auf Vorschlag des Präsidiums werden, wer aufgrund seiner fachlichen Kompetenz in der Lage ist, auf dem Gebiet der PM aus- und fortzubilden.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres; die Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30.9. eines Kalenderjahres beim Vorstand eingehen;
- c) durch Streichung, wenn ein ordentliches Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Aufforderung durch eingeschriebenen Brief nicht bezahlt; bei nachträglicher Zahlung kann der Vorstand die Wiederaufnahme ohne Förmlichkeit verfügen;
- d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied die Ziele oder das Ansehen der Gesellschaft erheblich gefährdet, insbesondere bei rechtskräftiger Verurteilung zu einer ehrenrührigen Strafe. Ebenso kann ein Verstoß gegen die Leitlinien des Vereins auf Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss führen. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die mit einfacher Mehrheit entscheidet. Dem Betroffenen ist von beiden Gremien Gelegenheit zu geben, mündlich vor der Beschlussfassung gehört zu werden.

§ 6 Präsidium

Das Präsidium setzt sich aus fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen:

1. dem Präsidenten
2. drei Vizepräsidenten
3. dem Schriftführer (Sekretär), der zusammen mit dem Präsidenten das Vermögen der Akademie verwaltet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten und der Schriftführer (Sekretär). Jeder ist einzeln für den Verein vertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Dem Präsidenten obliegt die Leitung der Mitgliederversammlung sowie die Leitung und Einberufung der Vorstandssitzungen. Der Präsident wird für vier Jahre gewählt, ebenso die Vizepräsidenten. Eine Wiederwahl ist möglich. Findet eine Jahreshauptversammlung im Abstand von zwei Jahren statt, dann sind die im Zwischenjahr abzuhaltenden Wahlen vorzuverlegen.

Die Amtszeit des Schriftführers wird auf vier Jahre festgesetzt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

Der Vorstand bleibt im Amt, bis der neue Vorstand rechtsgültig gewählt ist.

§ 7 Beirat, Kuratorium, Lehreinrichtungen

a) Wissenschaftlicher Beirat

Vom Vorstand kann zur Beratung ein wissenschaftlicher Beirat gewählt werden. Vorstand und wissenschaftlicher Beirat bilden zusammen den erweiterten Vorstand. Aufgaben und Kompetenzen des wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand geregelt.

b) Kuratorium

Neben dem wissenschaftlichen Beirat kann vom Vorstand ein Kuratorium bestellt werden, dessen Mitglieder (Personen, Gesellschaften oder Korporationen) die Akademie finanziell und ideell fördern. Die Festlegung der Förderbeiträge erfolgt durch den Vorstand.

c) Klinische Lehreinrichtungen der Akademie

Zur Ergänzung der Seminarfortbildung resp. -weiterbildung sollen geeignete Krankenhäuser, Rehabilitationskliniken und ambulante Einrichtungen zur praktischen Ausbildung in Präventivmedizin bestellt werden. Festlegung der Kriterien und Auswahl erfolgen durch den Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, unter besonderen Umständen zweimal bzw. in zweijährigem Abstand, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn das Interesse des Vereins es erfordert,
- wenn 20% der Mitglieder es verlangen.

Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens acht Wochen vor dem Versammlungstag unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zugesandt werden.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

In der Jahreshauptversammlung sind folgende Angelegenheiten zu behandeln:

1. Neuwahl des Vorstandes;
2. Festsetzung des Jahresbeitrages;
3. Entgegennahme des Berichtes des Schriftführers über das oder die vergangenen Rechnungsjahre;
4. Abnahme der Jahresrechnung nach Prüfung der Kassenführung durch eine von der Mitgliederversammlung bestimmte neutrale Stelle mit Gegenzeichnung des Schriftführers und des Präsidenten;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Vom Vorstand oder von einem oder mehreren Mitgliedern vorgeschlagene weitere Punkte, die mindestens vier Wochen vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht sein müssen.

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jahresversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zustimmung von drei Vierteln aller ordentlichen Mitglieder erfolgen. Der Vorstand hat jederzeit die Möglichkeit, Beschlussfassungen über Gegenstände, die zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören, durch schriftliche Stimmabgabe herbeizuführen.

Soll durch schriftliche Stimmabgabe eine Änderung der Vereinssatzung herbeigeführt werden, bedarf es der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit aller ordentlichen Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer (Sekretär) zu protokollieren und anschließend vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitteilungen

Mitteilungen des Vereins haben in Zeitschriften der Wahl an geeigneter Stelle zu erfolgen, ggf. in Sonderbeilagen.

§ 10 Geschäftsführung

Der Vorstand kann für die Führung der laufenden Geschäfte einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Die Befugnisse des Geschäftsführers im Einzelnen werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das noch zur Verfügung stehende Kapital an eine gemeinnützige Institution mit ähnlicher Zielsetzung auf dem Gebiet der Präventivmedizin.

Beschlossen am 11.November 2005

Unterschrift Gründungsmitglied